

Bürger zu hohen „Vorauszahlungen“. Dabei nutzen sie bewußt Leichtgläubigkeit und Vertrauensseligkeit aus. Durch derartige Handlungen wie auch durch betrügerisch erlangte Darlehn werden Bürger teils in beträchtlichem Umfang geschädigt.

Der Anteil *vorsätzlicher Sachbeschädigungen* an den Straftaten zum Nachteil persönlichen Eigentums betrug in den letzten Jahren etwa 4 Prozent. Überwiegend werden diese Straftaten Tateinheitlich mit Diebstahl und unbefugter Benutzung von Fahrzeugen begangen.

#### Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts

Um den strafrechtlich relevanten Sachverhalt gründlich aufzuklären und richtig festzustellen, erfüllen die Gerichte in den Strafverfahren zunehmend besser die sich aus den Leitungsdokumenten des Obersten Gerichts ergebenden Anforderungen an die Erforschung der objektiven Wahrheit und an die Beweisführung.<sup>6</sup> Dabei werden auch die deliktsspezifischen Anforderungen, die für die gerichtliche Sachaufklärung und -feststellung wichtig sind, im wesentlichen beachtet.

Die Beweisaufnahme muß sich auf alle Tatsachen beziehen, die für die Prüfung und Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit der der jeweiligen Anklage zugrunde liegenden Handlung von Bedeutung sind. Erst auf Grund dieser Fakten kann die Schwere der Straftat richtig eingeschätzt werden. Damit können alle für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Das betrifft insbesondere solche Fälle, in denen die Frage nach dem Entwicklungsstadium der Straftat eine eindeutige Antwort erfordert oder in denen mehrere Personen an der Tat mitwirken und der Tatbeitrag jedes einzelnen festzustellen ist.

Die exakte „Aufdeckung der Begehungsweise, insbesondere der bei der Tatausführung angewendeten Mittel und Methoden, erlangt für die rechtliche Beurteilung und für die Einschätzung der Schwere von Einbrüchen in Wohnungen und andere Räumlichkeiten große Bedeutung. Das betrifft z. B. die Feststellung, ob und ggf. wie der Täter die Tat planmäßig vorbereitet hat, mit welcher Intensität er gehandelt hat und ob die Begehungsweise geeignet war, Bürger zu beunruhigen oder die öffentliche Ordnung empfindlich zu stören.

Um die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit des Angriffs auf das persönliche Eigentum umfassend einzuschätzen, sind bei Wohnungseinbrüchen alle die objektive Schädlichkeit und den Grad der Schuld des Täters charakterisierenden Umstände exakt aufzuklären. Das umfaßt auch die über den finanziellen Schaden hinausgehenden schädlichen Auswirkungen. Bei Betrugshandlungen, die unter Vorspiegelung der Beschaffung von Waren zur Voraus- oder Anzahlung und dadurch zu schweren Schädigungen führen, sind die Art und Weise des Vorgehens des Täters und auch seine Beziehung zum Geschädigten festzustellen. Für die Schwere der betrügerischen Darlehensverschaffung ist bedeutsam, ob eine zeitweilige oder dauernde Schädigung beabsichtigt war und auch eingetreten ist, wofür das geforderte Geld verwendet wurde und wie hoch bei begonnenen Rückzahlungen die zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens noch offene Schuldsumme ist.

In Verfahren gegen Rückfalltäter werden mitunter die entscheidungsrelevanten Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Täters noch nicht im erforderlichen Umfang festgestellt. Für die Entscheidungen über Rückfallstrafaten mit geringer objektiver Schädlichkeit ist eine bessere Aufklärung relevanter Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Täters notwendig. Das sind z. B. Anhaltspunkte für eine begonnene Integration und die Bereitschaft des Arbeitskollektivs, aktiv am Erziehungsprozeß mitzuwirken.

Mit dem Gemeinsamen Standpunkt zur Zeitwertbestimmung von Sachen<sup>7 8</sup> wird eine vereinfachte Verfahrensweise zur Feststellung des Schadenumfangs angestrebt. Zur umfassenden Verwirklichung dieses Standpunktes wird darauf orientiert, in geeigneten Fällen die Möglichkeit der Schätzung des verursachten Schadens (Ziff. 1.4. des Gemeinsamen Standpunktes) noch besser zu nutzen. Von gestohlenem Schmuck, der nicht mehr herbeigeschafft werden kann, ist der Zeitwert

durch einen Sachkundigen feststellen zu lassen. Dabei ist darauf zu achten, daß sich dessen Schätzung nicht nur auf den Wert des Edelmetalls und den der Schmucksteine beschränkt. Die Zeitwertfeststellung muß auch in diesen Fällen den Gesamtwert des entwendeten Gegenstandes umfassen, der sich aus dem Wert als Schmuck ergibt.

#### Begründung der Entscheidungen

Die Rechtsmittelenate der Bezirksgerichte erfüllen die mit dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur zielstrebigem Anleitung der Rechtsprechung in Strafsachen gestellten höheren Anforderungen.<sup>9</sup> Die Orientierungen des Obersten Gerichts zur rechtlichen Beurteilung der Wegnahme und Verwertung von Sparbüchern<sup>9 10 11 12</sup> und von Postanweisungen<sup>10</sup> durch Unberechtigte haben zur richtigen Subsumierung beigetragen.

In Einzelfällen gibt es noch Fehler bei der Anwendung der qualifizierenden Tatbestandsmerkmale des verbrecherischen Diebstahls und Betrugs gemäß § 181 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 StGB sowie bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Strafverfolgung bei Antragsdelikten. So wird z. B. nicht bedacht, daß eine schwere Schädigung nach iS § 181 Abs. 1 Ziff. 1 StGB auch bei einem Angriff auf das gleiche Objekt (persönliches Eigentum) durch verschiedene Begehungsweisen (Betrug und Diebstahl) vorliegt, wenn dabei der insgesamt verursachte Schaden das genannte Tatbestandsmerkmal erfüllt. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verbrechenstatbestands können also auch dann gegeben sein, wenn der schwere Schaden durch mehrere verschiedenartige Delikte verursacht wurde, unabhängig davon, ob sie teils in Alleintäterschaft und teils gemeinschaftlich begangen wurden. Eine Verurteilung wegen Vergehens des Diebstahls und Vergehens des Betruges ist in solchen Fällen unzulässig.

Die Verurteilung wegen eines kriminellen Zusammenschlusses nach § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erfordert die Feststellung, ob bereits die erste Handlung in die rechtliche Beurteilung als „zur wiederholten Tatbegehung zusammengeslossen“ einzubeziehen ist.<sup>11</sup>

Das Tatbestandsmerkmal des wiederholten Handelns mit besonders großer Intensität i. S. des § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB wird nicht immer exakt geprüft. Es liegt nur dann vor, wenn mindestens zwei Handlungen mit besonders hohem Aufwand an körperlicher Gewalt, an speziellen technischen Hilfsmitteln oder an geistigen Anstrengungen ausgeführt werden.<sup>12</sup>

Bei Antragsdelikten ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Strafantrag bzw. die Erklärung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung vorliegt. Eine Verurteilung kann nur dann erfolgen, wenn diese notwendigen Strafverfolgungsvoraussetzungen gegeben sind.

Die Tatbestände des Diebstahls, des Betrugs und der vorsätzlichen Sachbeschädigung sind für Straftaten zum Nachteil

6 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß — Beweisrichtlinie — vom 15. Juli 1988 (GBL I Nr. 15 S. 171; NJ 1988, Heft 8, S. 315 ff.; OG-Informationen 1988, Nr. 4, S. 3 ff.).

7 Vgl. Gemeinsamer Standpunkt des Generalstaatsanwalts der DDR, des Obersten Gerichts, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern zur Zeitwertbestimmung von Sachen, die durch Diebstahl, Betrug oder vorsätzliche Sachbeschädigung erlangt, beschädigt oder zerstört worden sind, vom 1. August 1987, OG-Informationen 1987, Nr. 5, S. 3 f.

8 Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Verantwortung des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte/Militär-obergerichte für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen vom 19. Dezember 1984, OG-Informationen 1984, Nr. 6, S. 3 ff.

9 Vgl. Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht zur Beurteilung der Wegnahme und Verwertung von Sparbüchern vom 2. September 1982, OG-Informationen 1982, Nr. 5, S. 59.

10 Vgl. OG, Urteil vom 27. Januar 1983 — 4 OSK 22/82 — (OG-Informationen 1983, Nr. 3, S. 25); vgl. auch Fragen und Antworten, NJ 1984, Heft 9, S. 370.

11 Zu den weiteren Voraussetzungen für den kriminellen Zusammenschluß zur wiederholten Tatbegehung vgl. Abschn. III Ziff. 7 des Berichts des Präsidiums an die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 18. April 1984, a. a. O., S. 11.

12 Vgl. OG, Urteil vom 19. Dezember 1986 — 4 OSK 14/86 — (NJ 1988, Heft 6, S. 258); vgl. auch R. Biehl/W. Griebe, „Zum Handeln mit besonders großer Intensität bei Eigentumsdelikten“, NJ 1988, Heft 7, S. 276.